

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB180144-O/U

Mitwirkend: Obergerichter lic. iur. Spiess, Präsident, Obergerichterinnen lic. iur. Wasser-Keller und lic. iur. Schärer sowie Gerichtsschreiber lic. iur. Samokec

Beschluss vom 31. August 2018

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Widerhandlung gegen das Ausländergesetz**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung - Einzelgericht, vom 24. November 2017 (GG170169)

Erwägungen:

Nachdem der nicht anwaltlich vertretene Beschuldigte trotz ordnungsgemässer Vorladung und Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen ist,

da er zwar mitteilen liess, er habe das Postauto verpasst und könne deshalb nicht erscheinen (Urk. 49), was aber als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Berufungsverhandlung nicht genügt,

da unter diesen Umständen seine Berufung als zurückgezogen gilt (Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO),

womit der Beschuldigte als unterliegende Partei die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hat,

wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen.

Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung - Einzelgericht, vom 24. November 2017 rechtskräftig.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt und dem Beschuldigten auferlegt.

3. Schriftliche Mitteilung an

- den Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat;

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

4. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 31. August 2018

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Oberrichter lic. iur. Spiess

lic. iur. Samokec